

Deutschland: Anforderungen an die Unterzeichnung eines Schiedsspruchs – Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 11. Juli 2024, Az. I ZB 34/23

§ 1054 Abs. 1 ZPO (Deutschland) regelt:

Der Schiedsspruch ist schriftlich zu erlassen und durch den Schiedsrichter oder die Schiedsrichter zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

In dem von dem deutschen BGH behandelten Fall konnte die Unterschrift eines Schiedsrichters nicht erlangt werden. Demzufolge fand sich unterhalb seines vorgedruckten Namens und der Bezeichnung "Co-Arbitrator" ein gedruckter Klammerzusatz mit den Worten "signature could not be obtained".

Die Vorinstanz (OLG Frankfurt am Main, Entscheidung vom 27.04.2023 - 26 Sch 14/22 -) war der Auffassung, es sei kein Grund für das Fehlen der Unterschrift angegeben worden. Mangels Erfüllung des Unterzeichnungserfordernisses liege bereits kein Schiedsspruch vor. Das OLG verwarf daher den Antrag auf Aufhebung des Schiedsspruchs als unzulässig, gab aber dem Hilfsantrag auf Feststellung, dass kein Schiedsspruch vorliege, statt.

Der Bundesgerichtshof hob dieses Urteil auf. Zwar bestätigte er, dass die Nicht-Erfüllung des Unterschrifts-Erfordernisses dem Zustandekommen eines Schiedsspruchs entgegensteht. Allerdings sah er den Vermerk, die Unterschrift des dritten Schiedsrichters könne nicht erlangt werden, als hinlängliche Begründung für das Fehlen der Unterschrift an. Eine weitere Begründung, aus welchen Gründen es unmöglich war, die Unterschrift zu erlangen, ist nach Auffassung des deutschen Bundesgerichtshofs nicht erforderlich. Bereits nach früherer Rechtslage (§ 1039 Abs. 1 Satz 2 ZPO aF) genügte bei Schiedsrichterbänken mit mehreren Mitgliedern der Vermerk des Vorsitzenden, die Unterschrift eines Schiedsrichters sei nicht zu erlangen gewesen. Diese Rechtslage habe der Gesetzgeber nicht verschärfen, sondern im Gegenteil erleichtern wollen; es sollte lediglich den Weg freigelegt werden, um weitere Gründe (etwa die Verweigerung der Unterschrift durch einen Schiedsrichter) angeben zu können. Die Vorschrift diene lediglich

dazu, kenntlich zu machen, dass die Unterschrift nicht lediglich versehentlich fehlt und es sich tatsächlich um das finale Ergebnis des Schiedsverfahrens handelt.

Zudem zeige der Vergleich mit dem Wortlaut des für staatliche Richter geltenden § 315 Abs. 1 Satz 2 ZPO, dass bei Schiedsrichtern keine Verhinderung an der Unterschriftsleistung im Rechtssinne bestehen müsse, sondern jede Ursache ausreiche, die dazu geführt hat, dass die Unterschrift nicht erlangt werden konnte, beispielsweise auch die Verweigerung der Unterschriftsleistung durch den Schiedsrichter.

Des Weiteren erfordere § 1054 Abs. 1 ZPO nur die Unterschrift der absoluten Mehrheit der Schiedsrichter, wodurch vermieden werden soll, dass ein obstruktiver Schiedsrichter durch Verweigerung seiner Unterschrift das Zustandekommen des Schiedsspruchs zu verhindern. Es müsse daher aus der Begründung nur kenntlich werden, die Unterschrift fehle nicht versehentlich, sondern es handle sich um das finale Ergebnis des Schiedsverfahrens.

Ausdrücklich offen lässt der Bundesgerichtshof die Frage, ob ersichtlich sein muss, wer die Verantwortung für den Vermerk, die Unterschrift könne nicht erlangt werden, trägt, weil vorliegend der Vorsitzende mit seiner den Vermerk abdeckenden Unterschrift die Verantwortung übernommen habe. Dies genüge. Es müssten nicht die Unterschriften aller anderen Schiedsrichter den Vermerk decken.

Weil deswegen ein Schiedsspruch vorliegt, verwies der Bundesgerichtshof den Fall an das Oberlandesgericht zurück, damit dort geklärt werden kann, ob ein Aufhebungsgrund besteht.

In prozessualer Hinsicht stellte der Bundesgerichtshof weiterhin klar, dass das Gesetz zwar eine Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung, die feststellt, ein Schiedsspruch sei unzulässig, nicht vorsieht, diese Lücke aber in entsprechender Anwendung von § 574 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 1065 Abs. 1 Satz 1, § 1062 Abs. 1 Nr. 4 Fall 1 ZPO zu schliessen ist. Eine solche Entscheidung ist deswegen ebenso angreifbar wie diejenige über einen Antrag betreffend die Aufhebung nach § 1059 ZPO.

Thorsten Vogl, Rechtsassessor

Mitglied des Vorstands

SGO – Ständige Schweizerische Schiedsgerichtsorganisation

<https://www.kmu-schiedsgericht-sgo.ch/>